



# RICHTLINIE DER STADT DUISBURG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG VON KLIMAGERECHTEN ANPASSUNGSMASSNAHMEN VON PRIVATEN DACH-, HAUS- UND HOFFLÄCHEN IM MODELLVORHABEN „STARK IM NORDEN ALT-HAMBORN & MARXLOH“

13. Juni 2023

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Präambel

Die Stadt Duisburg wurde gemeinsam mit den Städten Coswig, Erfurt, Hamburg, Plauen, Rostock und Saarbrücken für das „Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung“ vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) ausgewählt. Die Laufzeit des Modellvorhabens wurde auf sieben Jahre festgelegt. Als Bestandteil des Teilprojekts TP1 „Flankierende Maßnahmen und externe Begleitung“ ist ein Dach-, Haus- und Hofflächenprogramm vorgesehen, welches mit der vorliegenden Richtlinie geregelt wird.

Spürbare Folgen und Auswirkungen des menschengemachten Klimawandels, wie Starkregenereignisse und lange Hitzeperioden, nehmen auch in der Stadt Duisburg zu. Ein sensibler Umgang mit dem baulichen Bestand ist daher gerade im urbanen Kontext von entscheidender Bedeutung. Die bereits verbaute graue Energie bietet ein riesiges urbanes Rohstofflager, dessen Potenziale zum Ressourcenschutz erkannt werden müssen. Selbst minimalinvasive Maßnahmen können dabei bereits große wirtschaftliche, ökologische und/oder sozio-kulturelle Wirkungen entfalten; sei es bezogen auf eine einzelne Immobilie, aber viel mehr noch, bezogen auf das angrenzende Umfeld und Quartier. Lokale Klimaanpassungsmaßnahmen im Rahmen einer nachhaltigen und integrierten Stadtteilentwicklung, wie (kleinräumige) Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen zur Verbesserung der mikroklimatischen Verhältnisse, unterstützen diese Potenziale gerade in hochverdichteten urbanen Quartieren wie Duisburg-Marxloh, weshalb im klimagerechten Dach-, Hof- und Fassadenprogramm ihre Umsetzung gefördert und gleichzeitig Hemmnisse bei Immobilieneigentümer\*innen abgebaut werden sollen.

Übergeordnetes Ziel des Modellvorhabens ist die Verbesserung der stadtklimatischen Bedingungen durch hitzeangepasste und wassersensible Maßnahmen an Dächern, Fassaden und Höfen: durch Verschattung, Begrünung und Rückstrahlung kann eine Hitzereduzierung an Fassaden erfolgen. Mit der Begrünung von Dächern wird Wasserspeicherung und damit verbunden Verdunstung/Kühlung erreicht. Mit der Bepflanzung wird Verschattung und Staubbinding erreicht und die Sauerstoffproduktion erhöht. Zusätzlich kann durch Entsiegelung und die Schaffung von Grünräumen Hitze reduziert und Möglichkeiten der Versickerung geschaffen werden. Zuwendungen werden daher insbesondere für Fassadenverbesserungen, Entsiegelung, Begrünungsmaßnahmen an Außenwänden und Dächern sowie die Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen auf privaten Grundstücken gewährt.

**Förderfähig sind dabei nur Maßnahmen, die zur Verbesserung des (lokalen) Klimas, zur Schaffung verdunstungsaktiver Flächen und Strukturen zur Abmilderung der lokalen thermischen Belastung, zur Regulation des Klimas durch Abkühlung und Anfeuchtung der Luft und zur nachhaltigen Aufwertung des Quartiers beitragen oder in Form von Gutachten die Auswirkungen von potenziellen Maßnahmen ermitteln [siehe insb. 03.1].**

## 01 Räumlicher Geltungsbereich

- 01.1 Die Richtlinie bezieht sich lediglich auf das Modellvorhaben [siehe 01.2] und ist abweichend von den „Richtlinien der Stadt Duisburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung und Begrünung von Haus- und Hofflächen (2022)“ vom 01.01.2022 gültig.
- 01.2 Die Förderung erfolgt in dem vom Rat der Stadt Duisburg gemäß § 171e BauGB festgesetzten Programmgebiet „Stark im Norden Alt-Hamborn & Marxloh (Ratsbeschluss vom 15.06.2020, Drucksache Nr. 20-0455). Der räumliche Geltungsbereich für das klimagerechte Dach-, Haus- und Hofflächenprogramm ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen [A].

## 02 Zuwendungszweck

- 02.1 Die Stadt Duisburg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der jeweiligen Haushaltssatzung in dem vom Rat der Stadt festgelegten Geltungsbereich bei
- a) Wohn- sowie gemischt genutzten Gebäuden sowie bei
  - b) sonstigen Gebäuden, für die aufgrund ihrer für den Stadtteil herausgehobenen Lage oder ihrer Lage im näheren städtebaulichen Kontext eine Aufwertung geboten ist.

Die Stadt Duisburg unterstützt damit Bemühungen ihrer Bürger\*innen sowie Unternehmen, das Mikroklima durch Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen und unter allgemeiner Beachtung von Nachhaltigkeits- und Ressourcenschutzaspekten zu verbessern.

- 02.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Duisburg entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr von Bund und Land bewilligten Zuwendungen.

## 03 Fördergegenstand und Maßnahmen

- 03.1 Es werden folgende und ausschließlich Maßnahmen mit nachweisbar positiven Auswirkungen auf Mikroklima und Nachhaltigkeit im Stadtteil gefördert, sofern diese nicht allein vorbereitende [03.1. g)], oder begleitende [03.1. i)], Maßnahmen sind
- a) Die Erstellung von Gutachten/Entwürfen zur Umsetzungsfähigkeit und Planung der Maßnahme durch eine\*n Architekt\*in, Landschafts-architekt\*in, Statiker\*in, Energieberater\*in oder andere Fachplaner\*innen. Aus den Gutachten/Entwürfen muss klar hervorgehen, ob die geplante Maßnahme am betreffenden Ort positive Beiträge zur Verbesserung der stadtklimatischen Bedingungen leistet und ob und wie diese unter Berücksichtigung von Maßnahmen zum Ressourcenschutz sinnvoll umgesetzt werden kann. Die Gutachten/Entwürfe sind, auch bei einer negativen Aussage zur Umsetzbarkeit der Maßnahme, der Stadt Duisburg zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.

- b] Instandsetzung, Reinigung (als Maßnahme zum Schutz vor Schäden am Bauwerk und damit einhergehend zum nachhaltigen Erhalt der Bausubstanz) und Gestaltung von Fassaden, inklusive Nebengebäuden und Mauern, nur sofern diese Maßnahmen Teil einer ganzheitlichen Klimaanpassungsmaßnahme sind. Bei Fassadenanstrichen ist die Verbesserung der Reflexionsfähigkeit und somit die Verminderung von lokalen Wärmeinseln zwingend zu beachten und darzulegen oder eine darüberhinausgehende positive klimatische Wirkung nachweisen.
  - c] Fassadenbegrünung und Begrünung von Mauern und Nebengebäuden.
  - d] Gestaltung, Reinigung [siehe 03.1 b]) und (extensive, einfache intensive oder intensive) Begrünung von Dachflächen. Bei farblichen Anpassungsmaßnahmen ist die Verbesserung der Reflexionsfähigkeit und somit die Verminderung von lokalen Wärmeinseln zwingend zu beachten und nachzuweisen.
  - e] Vordächer, Markisen und ähnliche Maßnahmen, welche im Rahmen von Verschattungsmaßnahmen einen Beitrag zur Klimaverbesserung im Innen- und Außenraum führen.
  - f] Neu- und Umgestaltung von Freiflächen, Vorgärten und Zuwegungen an Wohn- oder gemischt genutzten Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung, sofern sich diese nach Abschluss der Maßnahme vorteilhaft auf die Bewohner\*innen vor Ort auswirken und gleichzeitig mikroklimatische Verbesserungen mit sich bringen [siehe auch 04.7].
  - g] Begrünungs- und gestalterische Maßnahmen, welche positive Beiträge zur Klimaanpassung und/oder zur Erhöhung der lokalen Biodiversität leisten, wie z.B. Entsiegelung, Aufbereitung des Bodens, gärtnerische Gestaltung und Anlegen von Beeten und Gärten
  - h] Vorbereitende Maßnahmen wie z.B. Abbruch von Mauern und Nebengebäuden zur Entsiegelung, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen und Rückbau versiegelter Flächen.
  - i] Die erforderliche Einrüstung und Baustelleneinrichtung im Zusammenhang mit Maßnahmen nach 03.1 b) - h].
- 03.2 Es werden nur dauerhaft genutzte Gebäude im Geltungsbereich gefördert.
- 03.3 Die Förderobjekte müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 10 Jahre alt sein.
- 03.4 Maßnahmen können auch dann gefördert werden, wenn private Freiflächen oder Giebelfassaden bzw. Brandwände mitgestaltet werden sollen, welche an das neu zu gestaltende Grundstück grenzen. Die Einverständniserklärung der/des Nachbar-eigentümer\*in zur Durchführung der Maßnahmen sowie deren/dessen Verpflichtungserklärung, etwaige Flächen für mindestens 10 Jahre in einem gepflegten Zustand zu erhalten, sind bei Antragsstellung vorzulegen [siehe auch 04.2].

## 04 Förderbedingungen

- 04.1 Die geförderten Maßnahmen sind von Fachunternehmen durchzuführen. Sofern ein zulassungspflichtiges Handwerk im Sinne des § 1 HWO ausgeführt wird, muss das

Unternehmen in der Handwerkskammer eingetragen sein. Eigenleistungen in Form von Sach- und Arbeitsleistungen werden nicht anerkannt.

- 04.2 Die Gestaltung von Fassaden sowie alle weiteren Maßnahmen sind mit der Stadt Duisburg bzw. mit der/dem von der Stadt Duisburg beauftragten Quartiersarchitekt\*in abzustimmen und sollen allgemeinen ästhetischen Ansprüchen genügen. Fassadengestaltungen an Baudenkmalern und Gebäuden in Denkmalbereichen bedürfen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde [siehe auch 04.4].
- 04.3 Die/der Eigentümer\*in oder der/die Erbbauberechtigte verpflichtet sich, den Zustand des Förderobjektes nach Durchführung der Maßnahme mindestens 10 Jahre in einem gepflegten Zustand zu erhalten.
- 04.4 Die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zur Durchführung der Maßnahme sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für den Förderungsgegenstand. Im Bereich denkmalgeschützter Siedlungen sind die Bedingungen der Denkmalschutzsatzung zu befolgen.
- 04.5 Eine räumliche Priorisierung der Fördermittel kann durch das Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg vorgegeben werden.
- 04.6 Die Maßnahmen müssen mietneutral durchgeführt werden. Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten, einschließlich des Eigenanteils, dürfen weder direkt noch indirekt auf die Miete innerhalb der Zweckbindungsfrist umgelegt werden.
- 04.7 Eine potenzielle Freiflächengestaltung [gem. 03.1] soll auf die Bedürfnisse der Bewohner\*innen oder Nutzer\*innen des geförderten Objekts ausgerichtet sein. Insofern sollen sie vor Beginn der Maßnahme beteiligt werden.

## 05 Förderausschluss

05.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a) mit der Durchführung der Maßnahme ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Duisburg vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist dabei bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Gutachten/Entwürfe gem. 03.1 a) gelten nicht als Maßnahmenbeginn, sofern sie nicht alleiniger Zweckzweck sind;
- b) sich die Maßnahmen auf Erneuerungen oder Änderungen der zentralen Ver- und Entsorgungsleitungen am Objekt beziehen;
- c) eine Zuwendung aus anderen öffentlich-rechtlichen Quellen oder Programmen erfolgen kann;
- d) es sich ausschließlich um energetische Sanierungsmaßnahmen, Verschönerungs- und Fassadenarbeiten, Außenwerbung, Beleuchtungsmaßnahmen oder andere Maßnahmen handelt, die keine Auswirkungen auf das Mikroklima aufweisen und

- den nachhaltigen, ökologischen und stadtgestalterischen Zielen dieser Richtlinien entgegenstehen;
- e] ein Gebäude Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung aufweist, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme nicht auf eigene Kosten des/der Förderempfänger\*in beseitigt werden;
  - f] der beabsichtigten Gestaltung und Nutzung öffentlich-rechtliche Festsetzungen oder nachbarrechtliche Vorschriften entgegenstehen;
  - g] die förderfähigen Kosten zum Zeitpunkt einer möglichen Bewilligung unter 1.000 € liegen und/oder
  - h] in den letzten 10 Jahren vor Antragsstellung bereits Mittel im Sinne dieser Richtlinien oder der „Richtlinien der Stadt Duisburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung und Begrünung von Haus- und Hofflächen (2022)“ vom 01.01.2022 [siehe 01.1] für die konkrete Maßnahme bewilligt und ausgezahlt wurden.

## 06 Art und Höhe der Förderung

- 06.1 Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 06.2 Der Zuschuss beträgt maximal 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten.

## 07 Antragstellung und Bewilligungsverfahren

- 07.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer\*innen, Erbbauberechtigte sowie Mieter\*innen im Einverständnis mit der/dem Eigentümer\*in bzw. Erbbauberechtigten und unter Beachtung der Förderbedingungen. Wohnungsgesellschaften o.Ä. sind nur in Ausnahmefälle - beim Vorliegen von besonderen städtebaulichen Gründen oder anderen, bei der Antragsstellung näher darzulegenden Gründen – antragsberechtigt. Die antragsstellende Person erklärt im Rahmen einer Eigenerklärung, dass sie über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen zur Umsetzung der Maßnahme verfügt. Die antragsstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme. Die/der Eigentümer\*in bzw. der oder die Erbbauberechtigte erklärt sich bereit, Mitarbeiter\*innen der Stadt Duisburg und deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstücks sowie etwaiger Räumlichkeiten des Förderobjekts sowie der Erstellung von Fotodokumentationen zu gestatten.
- 07.2 Der Antrag ist schriftlich auf einem Vordruck der Stadt Duisburg zu stellen und mit den dort genannten Unterlagen zu ergänzen. Die dem Antrag zugrundeliegenden Kosten sind durch mindestens zwei verbindliche und detaillierte Kostenvoranschläge oder

Kostenschätzungen nachzuweisen. Die Stadt Duisburg behält sich im Bedarfsfall die Nachforderung weiterer Unterlagen vor. Spätere Abweichungen von den eingereichten Unterlagen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Duisburg.

- 07.3 Auf Antrag kann die Stadt Duisburg nach technischer Prüfung und gesicherter Finanzierung einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Bewilligung zustimmen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- 07.4 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Abstimmung der Gestalt der Maßnahmen erfolgt die Bewilligung oder Ablehnung durch einen förmlichen Bescheid. Der Verwendungsnachweis legt die maximale Höhe des Zuschusses fest. Die Bewilligung wird unwirksam, wenn die bewilligten Maßnahmen nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung fertiggestellt wurden. Der Abschluss der Arbeiten ist der Stadt Duisburg unverzüglich anzuzeigen. Nach Durchführung der Maßnahmen sind der Stadt Duisburg die Schlussrechnungen der Fachunternehmer sowie die Zahlungsnachweise spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Nach Prüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung sowie der Rechnungsbelege, wird der Zuschuss ausgezahlt.
- 07.5 Sofern die anerkannten Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten ausfallen, wird der Zuschuss nachträglich reduziert. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist ausgeschlossen.
- 07.6 Bei nicht fachgerecht durchgeführten Arbeiten erhält die/der Förderempfänger\*in eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Die Beurteilung obliegt der Stadt Duisburg. Bei nicht erfolgter Nachbesserung werden die nachgewiesenen Kosten nicht anerkannt.
- 07.7 Die Fristen [siehe insbesondere 07.4] können in begründeten Fällen auf formlosen schriftlichen Antrag verlängert werden.
- 07.8 Die/der Förderempfänger\*in hat sämtliche Belege ab dem Datum der Schlussrechnung 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Zweckbindungsfrist für geförderte Maßnahmen beträgt 10 Jahre nach Bewilligung, inkl. Übertragung bei etwaigem Wechsel der/des Eigentümer\*in.
- 07.9 Die Zuwendungen werden nach den Rahmenbedingungen des Modellvorhabens, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (Anlage [B] ANBest-GK), der baufachlichen Nebenbestimmungen (Anlage [C] NBest-Bau) und dieser Richtlinie gewährt.

## **08 Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheids**

- 08.1 Bei Verstoß gegen diese Richtlinie kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses aufgehoben und der ausgezahlte Zuschuss zurückgefordert werden. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

08.2 Zu erstattende Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

## 09 Inkrafttreten

09.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 13.06.2023 in Kraft.

## Anlagen

- [A] Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich des klimagerechten Dach-, Haus- und Hofprogramms; Stand: Juni 2022
- [B] ANBest-GK 2019
- [C] NBest-Bau 2015